

Departement SUS

Öffentlicher Verkehr: Ersatz und Neubau von Buswarteunterständen; Objekt 0274, Objektkredit

I Ausgangslage

Während auf Kantonsstrassen die Baudirektion des Kantons Zug für die fortlaufende Sanierung von Strassenzügen und Bushaltestellen zuständig ist, zeichnet sich auf Gemeindestrassen das Baudepartement der Stadt Zug für diese Aufgaben verantwortlich. Ergänzend zum behindertengerechten Ausbau wird im Bereich von Bushaltestellen jeweils auch geprüft, ob bestehende Unterstände sanierungsbedürftig sind oder ob neue, zusätzliche Unterstände erforderlich sind. Da die Infrastruktur der Buswarteunterstände aus den 1970er und 1980er Jahren stammt, haben diese teilweise das Ende ihres Lebenszyklus' erreicht. Sie werden mittlerweile durch den Buswarteunterstand «Typ Zug» ersetzt, bei dessen Entwicklung die Zugerland Verkehrsbetriebe AG und das Baudepartement der Stadt Zug vor einigen Jahren involviert waren. Auch umliegende Gemeinden haben diesen Typ Buswarteunterstand in ihr Programm aufgenommen, womit dieser zu einem einheitlichen Erscheinungsbild der Bushaltestellen im Kanton Zug beiträgt.

Für den Ersatz und den Neubau von Buswarteunterständen hat der Stadtrat zuletzt an seiner Sitzung vom 26. Februar 2019 mit Stadtratsbeschluss Nr. 97.19 das Objekt 0128 in Höhe von CHF 300'000.00 bewilligt. Dieser Kredit ist mittlerweile beinahe aufgebraucht. Sanierungen und Neubauten von Buswarteunterständen stehen jedoch auch in den kommenden Jahren an. Um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, soll deshalb das neue Objekt 0274 bewilligt werden.

Im Investitionsprogramm 2026 – 2035 ist für die Planung und Realisierung von neuen Buswarteunterständen im Zusammenhang mit Strassensanierungen oder zusätzlichen Buswarteunterständen zulasten der Investitionsrechnung, Investitionsprogramm 2026 – 2035, Kostenstelle 5700, Objekt 0274 – Buswarteunterstände: Erneuerung, Neubau und Ersatz, ein Betrag von CHF 400'000.00 inkl. MWST mit der Priorität B1 eingestellt. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Ausgabe in der Kompetenz des Stadtrats. Die Zuständigkeit ist in § 4 Abs. 6 Bst. d des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV; BGS 751.31) geregelt. Die Gemeinden besorgen demnach den betrieblichen Unterhalt aller Bushaltestellen und erstellen die erforderliche Ausrüstung an diesen.

Der Grosse Gemeinderat hat das Budget 2026 und den Finanzplan 2026 bis 2029 an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2025 genehmigt.

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Für die Planung und Realisierung von neuen Buswarteunterständen im Zusammenhang mit Strassensanierungen oder Strassenumbauten oder zusätzlichen Buswarteunterständen wird zulasten der Investitionsrechnung, Investitionsprogramm 2026 – 2035, Kostenstelle 5700, Objekt 0274 – Buswarteunterstände: Erneuerung, Neubau und Ersatz, der Betrag von brutto CHF 400'000.00 (inkl. MWST) als gebundene Ausgabe bewilligt.
2. Die Investition von Brutto CHF 400'000.00 inkl. MWST wird mit jährlich 3 % abgeschrieben (§ 14 Abs. 3a Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1).
3. Gemäss Investitionsprogramm 2026 – 2035 wurde die Investition mit der Priorität B1 aufgenommen und zur Ausführung freigegeben.
4. Mitteilung an:
 - Finanzdepartement, finanzdepartement@stadszug.ch
 - Baudepartement, baudepartement@stadszug.ch
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadszug.ch
 - Controller, controlling@stadszug.ch
 - Kanzlei, stadtkanzlei@stadszug.ch

Zug, 20. Januar 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber